



Diözesanordnung

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen, Jugendverbände sowie der weiteren Akteur*innen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden in der Diözese Magdeburg gebildet.
- (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Magdeburg ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Magdeburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Magdeburg“.
- (2) ¹Das Verbandszeichen für den Diözesanverband wird von der BDKJ Hauptversammlung verbindlich festgelegt. ²Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) ¹Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) ¹Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und (ehrenamtlichen) Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) ¹Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände, deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet). ²Jeder Diözesanverband ist regional strukturiert. ³Er kann regionale Gliederungen (Regionalverbände) bilden, deren territoriale Grenzen den Regionalstrukturen des Bistums entsprechen. ⁴Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.
- (2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.
- (3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.
- (4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (5) ¹Soweit in einer Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. ²Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ und
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
 5. ¹Entrichtung eines Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband Magdeburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 2. ein gültiges Institutionelles Schutzkonzept,
 3. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 4. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband Magdeburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen mindestens sieben Mitglieder voraus.
- (4) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (5) Die Jugendverbände auf Diözesanebene teilen Änderungen ihrer Satzung dem Diözesanvorstand des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Dem BDKJ Diözesanverband Magdeburg gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. DJK Sportjugend,
 3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 4. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 5. Kolpingjugend und
 6. Malteser Jugend Diözesanverband Magdeburg.
- (6) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese ruhen lassen.
- (2) ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. ²Die notwendigen Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Diözesanvorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) ¹Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre in Folge seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (4) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und der Region.
- (5) Durch das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden erfolgt automatisch eine Aktualisierung des Satzungstextes in § 6 Absatz 5, ohne dass ein gesonderter Beschluss zur Satzungsänderung notwendig wird.

Der BDKJ Diözesanverband Magdeburg

§ 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
3. der Diözesanvorstand.

§ 10 Diözesanversammlung

- (1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes.
²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes.
³Dies sind insbesondere
 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung und Geschäftsordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese und in den Regionen,
 3. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert,
 4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert,
 5. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband, die Wahl des Diözesanvorstandes,
 6. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 7. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
 8. die Festsetzung der Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2)
 9. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben,

10. die Wahl von Delegierten für den Rechtsträgerverein „Trägerwerk des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg e.V.“ und
11. die Einrichtung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. die Vertreter*innen der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 4 Satz 2](#) mit jeweils mindestens zwei Stimmen,
 2. die Vertretung der BDKJ-Regionalverbände durch eine*n Vertreter*in je Regionalverband, soweit entstanden, und
 3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- ²Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder darf die Anzahl, die sich zusammensetzt aus der Anzahl der Jugendverbände multipliziert mit dem Faktor 3, der Anzahl der BDKJ-Regionalverbände, soweit entstanden, und den vier Mitgliedern des Diözesanvorstandes nicht überschreiten. ³Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. der Diözesanbischof oder ein*e Vertreter*in,
 2. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 3. Referent*innen der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Magdeburg (AKJ),
 4. der*die geschäftsführende Referent*in der BDKJ-Landesstelle und der Diözesanstelle,
 5. der*die Diözesanjugendseelsorger*in und
 6. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 4 Satz 1](#)
 7. der Bundesvorstand des BDKJ.
- (4) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist öffentlich. ³Die Diözesanversammlung ist vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der*des Geistlichen Verbandsleiter*in wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, welche die Diözesanordnung ergänzt.
- (6) Der Diözesanvorstand kann entscheiden, die Diözesanversammlung mittels Telekommunikationsmitteln durchzuführen.

§ 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten ([§ 5 Absatz 1](#)) und
 2. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung ([§ 10 Absatz 2 Satz 3](#)).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
1. je ein Mitglied der Leitung oder ein*e vom Verband delegierte*r Vertreter*in der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 4 Satz 2](#) und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder sind
1. die übrigen Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände oder vom Verband delegierten Vertreter*innen der Jugendverbände [§ 5 Absatz 4 Satz 1](#),
 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und
 3. der*die geschäftsführende Referent*in der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendpastoral und der BDKJ-Landesstelle Sachsen-Anhalt.

- (4) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§ 12 Diözesanvorstand

- (1) Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes gehören insbesondere
1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane,
 2. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und den Regionalverbänden,
 3. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 4. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 7. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes ([§ 7 Absatz 2 Satz 2](#)), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme ([§ 6 Absatz 4 Satz 1](#)) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden ([§ 8 Absatz 4](#)),
 8. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Erstellung eines Rechenschaftsberichts ([§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7](#)),
 9. die Leitung der Diözesanstelle ([§ 13 Absatz 1 Satz 1](#)),
 10. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ,
 11. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband und
 12. die Genehmigung von Regionalordnungen.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind 4 Personen:
- eine ehrenamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts (Vorsitzende*r)
 - eine ehrenamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts (Vorsitzende*r)
 - eine ehrenamtlich tätige Person weiblichen oder diversen Geschlechts für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung (geistliche Verbandsleiter*in)
 - eine ehrenamtlich tätige Person männlichen oder diversen Geschlechts für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung (geistliche Verbandsleiter*in)
- ²Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ³Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) ¹Die Dauer der Amtszeit beträgt je Vorstandsmitglied zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung, auf welcher die Vorstandswahl erfolgt ist. ³Mit dem Schluss der ersten Diözesanversammlung im zweiten auf die Wahl folgenden Kalenderjahr endet die Amtszeit.
- (4) ¹Diejenigen, die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidieren, werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof in die Liste der Kandidierenden aufgenommen. ²Nach der Annahme der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.

§ 13 Diözesanstelle

- (1) ¹Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. ²Das Nähere regelt eine Geschäfts- oder Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz in Magdeburg und ist mit der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Magdeburg verbunden.

§14 Präventions- und Interventionsordnung

- (1) Der Diözesanverband erkennt die Präventions- und Interventionsordnung des Bistums Magdeburg in seiner jeweils geltenden Fassung an.

Schlussbestimmungen

§ 15 Rechts- und Vermögensträger

- (1) Rechtsträger der Diözesanstelle ist der „Trägerwerk des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg e.V.“.
- (2) ¹Der „Trägerwerk des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg e.V.“ haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. ²Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.

§ 16 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung abweichend vorgegangen werden.

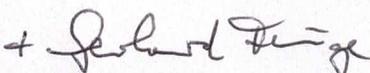
§ 17 Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes

¹Bei Auflösung des Diözesanverbandes entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ²Bei der Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen, sofern kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, gleichmäßig auf die Verbände im § 6 Absatz 5 aufgeteilt zu; sofern keine Verbände mehr bestehen, fällt dem „Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. ³Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 16.11.2024 sowie Zustimmung durch den Diözesanbischof vom 05.08.2025 und den Bundesvorstand am 17.03.2025 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 05.08.2025



Dr. Gerhard Feige
Bischof